

Vereinbarung

über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hilden

zwischen

**der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.

- nachstehend "SKFM" genannt -

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass sie die Hilfesuchenden soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bieten und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Stadt und SKFM verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1

- (1) Der SKFM plant, organisiert und führt auf der Grundlage des § 17 BSHG und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung für die Stadt Hilden die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den entsprechenden gültigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes, des Rechtsberatungsgesetzes, der Insolvenzordnung und des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes und der festgelegten Leistungsbeschreibung.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung ist die Anerkennung durch die Bezirksregierung.

§ 2

- (1) Der SKFM setzt für die Erbringung der im § 1 Abs. 1 beschriebenen Leistungen geeignetes Fachpersonal im Umfang von mindestens 1,75 Vollzeit-Stellen ein. Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die auf Grund ihrer Erfahrungen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben können.

Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Neben den Fachkräften kann Personal für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des für den Bereich des SKFM gültigen Tarifvertrages analog des BAT-Kommunal. Die jeweilige Eingruppierung ist mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Der SKFM trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Der SKFM hält für die Erbringung der Leistungen geeignete und gut erreichbare Räumlichkeiten und Einrichtungen in zentraler Lage vor.
- (2) Der SKFM verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen zu bedarfsgerechten Zeiten anzubieten und mindestens einmal pro Woche in den Abendstunden zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Sicherung einer gleichbleibenden Struktur-Prozess- und Ergebnisqualität sind die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualitätskriterien einzuhalten, mit der Stadt weiter zu entwickeln und im Rahmen des Berichtwesens nachzuweisen.

§ 4

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält der SKFM eine **Zuwendung** in Höhe von jährlich **90.000 €**.
- (2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte "**Verbraucherpreisindex für Deutschland**", **Basis 31.12.2000 = 100 Punkte**, um mehr als 10 Punkte, so hat der SKFM bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der **Zuwendung**. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index - bezogen auf den letzten Stand der Anpassung - erneut um mehr als 10 Punkte verändert hat.

§ 5

- (1) Der SKFM schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung der Ausgaben aus.
- (2) Die von der Stadt zu zahlende **Zuwendung** wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten auf das vom SKFM angegebene Konto überwiesen.
- (3) Der SKFM legt der Stadt regelmäßig
 - a) bis zum 01.06. eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - b) bis zum 01.06. eines jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung vor.

- (4) Der SKFM verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2003 in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

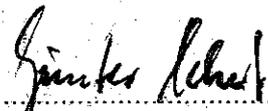
§ 7

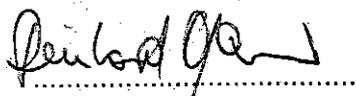
- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

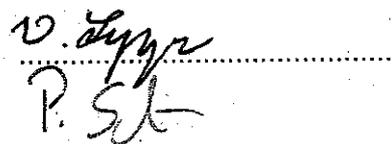
Hilden, den 8.5.03

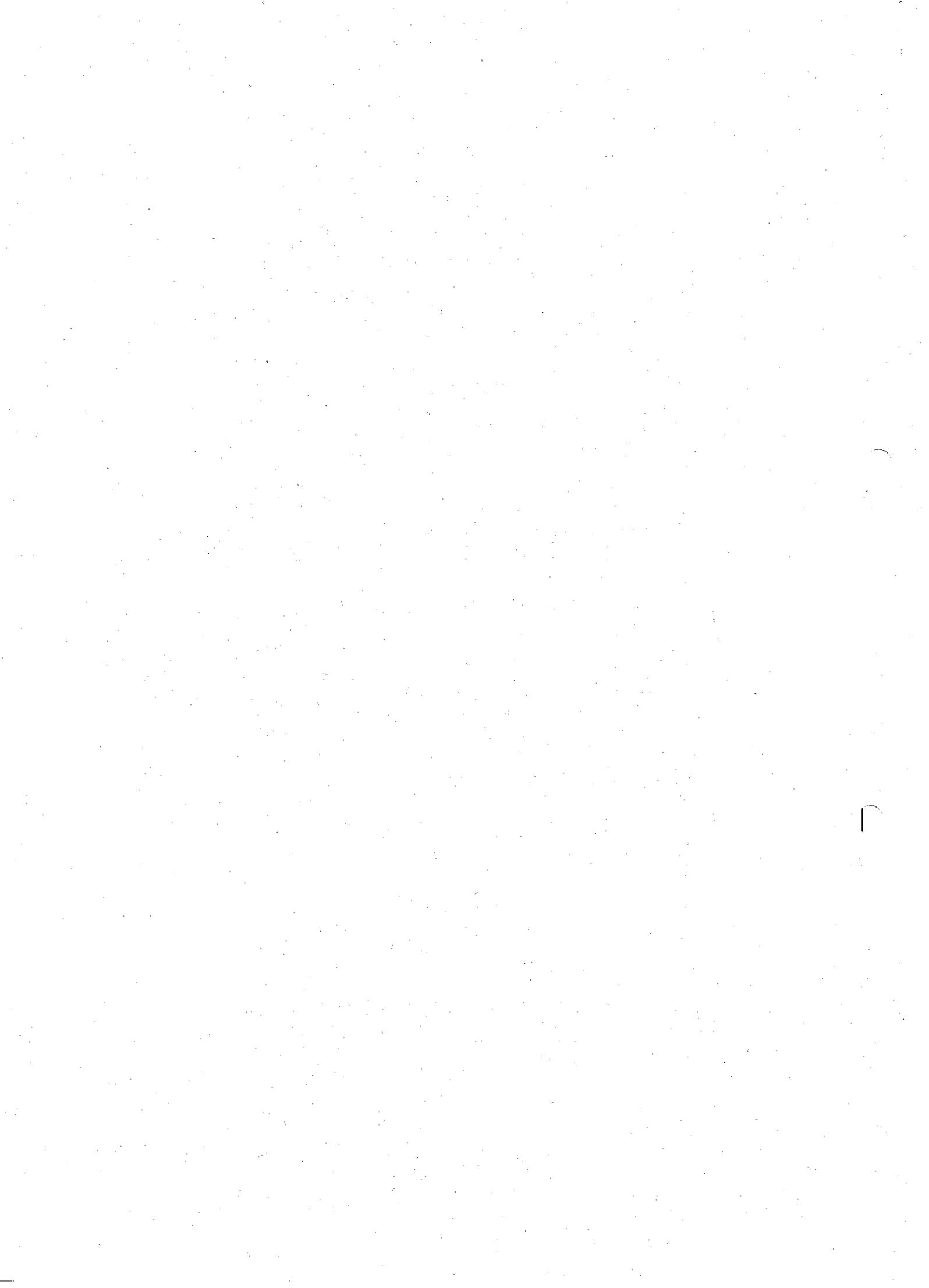
Für die Stadt Hilden :

Für den SKFM :


Günter Scheib
Bürgermeister


Reinhard Gatzke
Beigeordneter


P. Sch



Anlage

zur Vereinbarung zwischen der "Stadt" und dem "SKFM"

Leistungsbeschreibung gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung

I. Einzelfallarbeit

- Ziele:**
- Sicherung der Existenzgrundlage
 - Überwindung bzw. Verhütung von Sozialhilfebezug
 - Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt
 - dauerhafte Beseitigung von Überschuldung
 - Förderung der persönlichen und familiären Ressourcen zur eigenverantwortlichen Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten
 - Erweiterung der Handlungskompetenz

1. Erstkontakt / Kurzberatung

- 1.1 Besprechung der wirtschaftlichen und sozialen Situation
- 1.2 Beratung und Hilfe zur Sicherung der Existenz
- 1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht, zu Rechten und Pflichten des Schuldners
- 1.4 Abwehr von Zwangsmaßnahmen
- 1.5 Bearbeitung von (ersten) Bewältigungsstrategien und Handlungsalternativen
- 1.6 Informationen über die Arbeitsweise der Schuldnerberatung
- 1.7 Vermittlung an spezielle Beratungseinrichtungen (z.B. bei Immobilienfinanzierungen oder zur Überprüfung der Liquidität von Selbstständigen)
- 1.8 Hinweis auf und Vermittlung von Informationsmöglichkeiten und -material
 - 1.8.1 Zusendung der Broschüre "Schulden - was kann ich tun?"
 - 1.8.2 Einladung zu regelmäßig stattfindenden Informationsabenden zum Insolvenzverfahren

2. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

- 2.1 Erheben der psychosozialen Situation
 - 2.1.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - 2.2.2 Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht
 - 2.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
 - 2.2.4 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung, ggf. Weitervermittlung an andere Dienste
- 2.3 Überprüfung notwendiger existenzsichernder Maßnahmen, ggf. deren Einleitung
- 2.4 Klärung des Selbsthilfepotenzials und der Ressourcen des Schuldner
- 2.5 Gegebenenfalls Informationen zum Insolvenzverfahren
- 2.6 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

3. Existenzsicherung

- 3.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
 - 3.1.1 Sozialleistungsberatung
 - 3.1.2 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - 3.1.3 Überprüfung der Pfändungsbeträge und ggf. Unterstützung bei der Herabsetzung
 - 3.1.4 Beratung und Hilfestellung bei Kontenpfändung, Lohnabtretung und Aufrechnung
 - 3.1.5 Unterstützung bei der Reduzierung nicht zwingend notwendiger Ausgaben (Versicherungen, Zeitschriften, etc.)
- 3.2 Erhalt des Girokontos bzw. Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos
- 3.3 Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen (Rückstände bei Energieversorgern, etc.)
- 3.4 Hilfen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
 - 3.4.1 Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber
 - 3.4.2 Information zum Schuldnerschutz
 - 3.4.3 Kooperation zur Reduzierung der negativen Folgen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung / Abtretung)
- 3.5 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

4. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

- 4.1 Hilfe beim Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 4.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 4.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
 - 4.3.1 Prüfung und Einleitung von Pfändungsschutzmaßnahmen
 - 4.3.2 Aufzeigen der Rechtsmittelmöglichkeiten und deren Umsetzung
 - 4.3.3 Abwehr unberechtigter Forderungen
- 4.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- 4.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

5. Haushaltsberatung

- 5.1 Erarbeiten einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- 5.2 Erstellen eines Haushaltsplanes
- 5.3 Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und deren praktischer Umsetzung
- 5.4 Beratung und Hilfe zur wirtschaftlichen Haushaltsführung
 - 5.4.1 Reflektion des Konsum- und Geldausgabeverhaltens
 - 5.4.2 Entwicklung neuer Strategien beim Geldausgabeverhalten
- 5.5 Kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung des Haushaltsplanes

6. Psychosoziale und präventive Beratung

- 6.1 (Re)Aktivierung der Ressourcen, um selbstständiges Handeln zu fördern
 - 6.1.1 Erweiterung der wirtschaftlichen Handlungskompetenz
- 6.2 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 6.3 Reflektion der individuellen Ursachen der Ver- bzw. Überschuldung
- 6.4 Reflektion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- 6.5 Stärkung der Motivation zur Veränderung der Situation
- 6.6 Erarbeiten von Handlungsalternativen in der gegenwärtigen Lebensgestaltung und zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- 6.7 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsproblemen

7. Regulierung und Entschuldung

- 7.1 Erarbeitung und Umsetzung von Regulierungskonzepten
 - 7.1.1 Vorstellen verschiedener Handlungsalternativen
 - 7.1.2 Entwicklung eines individuell abgestimmten Entschuldungskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Punkte 4, 5 und 6
- 7.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern unter Beteiligung der Schuldner
- 7.3 Ansparen von Mitteln und Entschuldungsabwicklung über Fondskonto
- 7.4 Beantragung von Stiftungs- und Fondsmitteln
- 7.5 Kontinuierliche Begleitung des Entschuldungsprozesses
- 7.6 Anpassung des Entschuldungskonzeptes bei veränderter Situation

II. Verbraucherinsolvenzberatung als geeignete Stelle

- Ziele:**
- Befähigung des Schuldners, durch Information über das Verfahren seine Eignung selbst einzuschätzen
 - Erreichen eines für Schuldner und Gläubiger tragbaren Interessenausgleichs auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen
 - Gewährleistung eines reibungslosen und abgestimmten Ablaufs des Verfahrens
 - Entschuldung durch Erreichen der Restschuldbefreiung
 - Wiedererlangung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit
 - Entlastung der Insolvenzgerichte

1. Informationen über Ablauf und Modalitäten des Verbraucherinsolvenzverfahrens

- 1.1 Klärung der Zugangsbedingungen (Zahlungsunfähigkeit, Verfahrenskosten, Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren)
- 1.2 Vorstellung der einzelnen Verfahrensschritte (außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, Insolvenzverfahren, Wohlverhaltensperiode)

- 1.3 Information über Verfahrensvorschriften
 - 1.3.1 Überprüfung auf Altfallregelung
 - 1.3.2 Besprechung der Obliegenheiten des Schuldners
 - 1.3.3 Aufklärung über Versagensgründe (die zur Versagung der Restschuldbefreiung führen könnten)
 - 1.3.4 Überprüfung der Verpflichtungen auf von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
 - 1.3.5 Information über Erlangung und Widerruf der Restschuldbefreiung

2. Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung im Einzelfall

- 2.1 Klärung der rechtlichen Bedingungen
- 2.2 Klärung der wirtschaftlichen Bedingungen
- 2.3 Klärung der persönlichen Bedingungen

3. Begleitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

- 3.1 Ermittlung und Prüfung der Gläubigerforderungen
- 3.2 Entwicklung eines Regulierungskonzepts unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungsschritte zu I - Punkte 4, 5 und 6
- 3.3 Führung von Verhandlungen mit den Gläubigern
- 3.4 Betreuung der Schuldner während der Laufzeit der außergerichtlichen Einigung (bei zu Stande kommen eines Vergleichs)

4. Erteilung einer Bescheinigung bei Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs

- 4.1 Darstellung der Gründe, die zum Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs führten
- 4.2 Ausstellen der Bescheinigung

5. Unterstützung bei der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- 5.1 Durchsicht und Besprechung der Antragsunterlagen für das Verbraucherinsolvenzverfahren ggf. Besprechung des Stundungsantrages
- 5.2 Hilfestellung bei Ausfüllen der Antragsteile: Vermögensverzeichnis, Personalbogen, Abtretungserklärung
- 5.3 Bearbeitung und Erstellung der Antragsteile: Gläubigerverzeichnis, Forderungsverzeichnis, Schuldenbereinigungsplan, ergänzende Vereinbarung
- 5.4 Zusammenstellen der Antragsanlagen
- 5.5 Zusammenführung der einzelnen Antragsteile und Besprechung des Gesamtantrages mit dem Schuldner
- 5.6 Klärung des weiteren Ablaufs der Antragstellung

6. Begleitung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan

- 6.1 Besprechung des eingehenden Schriftverkehrs
- 6.2 Hilfestellung bei der Korrespondenz mit dem Insolvenzgericht
- 6.3 Gegebenenfalls Erarbeitung eines veränderten Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses und eines geänderten Schuldenbereinigungsplans
- 6.4 Unterstützung bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen während des Planverfahrens

7. Begleitung im eröffneten Verfahren

- 7.1 Erläuterung und Besprechung des eingehenden Schriftverkehrs in den verschiedenen Phasen (Eröffnungstermin, Berichtstermin, Schlusstermin)
- 7.2 Hilfestellung bei der Korrespondenz mit dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder
- 7.3 Gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit dem Treuhänder
- 7.4 Hilfestellung bei der Wahrung der Rechte im Verfahren
- 7.5 Hilfe bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen während des eröffneten Insolvenzverfahrens

8. Begleitung während der 5- oder 6-jährigen Wohlverhaltensperiode

- 8.1 Hilfestellung bei Schwierigkeiten im Umgang mit dem Treuhänder
- 8.2 Wahrung der Rechte und Pflichten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode
- 8.3 Stärkung der Motivation zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 8.4 Unterstützung bei persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen

9. Statistische Erfassung

- 9.1 Datenerhebung zur Vorlage bei der Bezirksregierung im Rahmen der Insolvenzförderung

III. Prävention

- Ziele:**
- Weitergabe von themenbezogenen Informationen
 - Erhöhung der Akzeptanz für die Probleme Überschuldeter
 - Vermeidung von (erneuter) Überschuldung
 - Sensibilisierung potenziell Betroffener für die Folgen von Ver- und Überschuldung

1. Öffentlichkeitsarbeit

- 1.1 Darstellen der Situation Überschuldeter in der Öffentlichkeit (Zeitungsartikel, Informationsstand bei Veranstaltungen, etc.)
- 1.2 Informieren über gesetzliche Neuerungen
- 1.3 Berichten über die Arbeit der Schuldnerberatung

2. Informationsangebote

- 2.1 Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen
 - 2.1.1 Zu aktuellen Themen (Pfändungsfreigrenze, Euromstellung, etc.)
 - 2.1.2 Zu allgemeinen Informationen für Schuldner (Broschüre "Schulden - Was kann ich tun?")
 - 2.1.3 Zu speziellen Themen (Insolvenzverfahren, ehemalig Selbstständige, Trennung und Schulden, etc.)

- 2.2 Veranstaltungen
 - 2.2.1 Regelmäßige Informationsabende zur Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
 - 2.2.2 Bei Bedarf und auf Anfrage zu speziellen Themen (Schulden und Betreuung, etc.)

3. Gruppenangebote

- 3.1 Planspiele, um die Folgen wirtschaftlichen Handelns erlebbar zu machen
- 3.2 Anstöße zur Reflektion des eigenen Ausgabenverhaltens
- 3.3 Aufklärung und Austausch über wichtige Begrifflichkeiten aus dem wirtschaftlichen Leben (effektiver Jahreszins, Bürgschaft, Abtretungserklärung, etc.)
- 3.4 Information über Rechte und Pflichten als Verbraucher

IV. Strukturelle und einzelfallüberschreitende Arbeit

- Ziele:**
- Kompetenzstärkung von Multiplikatoren
 - Wissenstransfer zur eigenständigen Bearbeitung einfacher Fragestellungen aus dem Bereich der Schuldnerberatung
 - Erhöhung der Fachkompetenz durch kontinuierlichen Austausch
 - Nutzen von Synergieeffekten durch Vernetzung

1. Kollegiale Fachberatung

- 1.1 Fachliche Unterstützung anderer Einrichtungen, ohne den Klienten selbst im Rahmen der Einzelfallarbeit zu beraten
- 1.2 Schulung von Multiplikatoren in speziellen Fachfragen (z.B. Kündigung von Versicherungen, gerichtliches Mahnverfahren, etc.)
- 1.3 Ansprechpartner zur Vermittlung von Informationen und Materialien

2. Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- 2.1 Vernetzung von verschiedenen Beratungsleistungen für Überschuldete
 - 2.1.1 Bei Immobilienfinanzierung
 - 2.1.2 Bei rechtlichen Fragen durch regelmäßige Anwaltsprechstunde
- 2.2 Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Schuldnerberatern durch regelmäßige Arbeitskreise
 - 2.2.1 Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit
 - 2.2.2 Vermittlung und Erstellung von Arbeitshilfen

V. Berichtswesen

1. Jährliche Statistik über die Einzelfallberatung
 - ◆ Kurzberatung
 - ◆ Schuldnerberatung (Langzeit)
 - ◆ Verbraucherinsolvenzberatung
2. Jährliche Leistungsstatistik zu Präventionsveranstaltungen und einzelfallüberschreitender Arbeit
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit
 - ◆ Informationsangebote
 - ◆ Gruppenangebote
 - ◆ Kollegiale Beratung
 - ◆ Sonstiges
3. Ausführlicher Bericht zum Ende der Laufzeit des Kontraktes

VI. Qualitätskriterien

A) Strukturqualität

1. Erreichbarkeit
 - 1.1 Personelle Ausstattung (3 Beratungskräfte und 1 Verwaltungskraft)
 - 1.2 Standort Mühlenstraße 14 (zentrale Lage in Hilden, gut erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln)
 - 1.3 Öffnungszeiten (regelmäßige Sprechzeiten und telefonische Erreichbarkeit, Hinweise durch Verwendung von Flyern, Veröffentlichungen in Zeitungen)
2. Fachliche Qualifikation
 - 2.1 Ausbildung (Dipl. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge oder vergleichbare Ausbildung)
 - 2.2 Weiterbildung (regelmäßige fachspezifische Weiterbildung)
 - 2.3 Fortlaufendes Studium von Fachliteratur und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften
3. Technische Ausstattung
 - 3.1 EDV-Ausstattung (alle Beraterplätze sind mit PC und den entsprechenden Schuldnerberatungsprogrammen ausgestattet)
 - 3.2 Räumliche Ausstattung (jeder Berater/Beraterin verfügt über ein eigenes Büro)
 - 3.3 Telekommunikation (Internetzugang, Kontakt per E-mail möglich)
4. Fachliche Grundlagen
 - 4.1 Beratungskonzept
 - 4.2 Austausch durch Fachberatung und Arbeitskreise
 - 4.3 Regelmäßige Teambesprechungen

Vereinbarung

über die Änderung der Vereinbarung zur Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hilden vom 8. 5. 2003

zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend **Stadt**“ genannt -

und

dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e. V.

- nachstehend **„SKFM“** genannt -

Präambel

Die am 1.1.2005 in Kraft getretene Arbeitsmarktreform erfordert eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung zur Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hilden, da die Zuständigkeit der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige mit dem SGB II neu geregelt wurde. Der Kreis Mettmann hat als kommunaler Träger der ARGE ME-aktiv eine entsprechende Vereinbarung zur Sicherstellung einer kreiseinheitlichen Praxis auch mit dem SKFM für Hilden abgeschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hilden vom 8. 5. 2003 wird hiermit auf der gesetzlichen Grundlage der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) geändert.

§ 2 Personenkreis

Mit der zwischen dem Kreis Mettmann und dem SKFM am 14.9.2006 abgeschlossenen Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige gemäß § 17 Abs. 2 SGB II ist die Zuständigkeit und die Finanzierungsverpflichtung für den in § 1 geregelten Personenkreis auf die ARGE ME-aktiv übergegangen.
Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren.

§ 3 Finanzierung

§ 4 der Vereinbarung vom 8.5.2003 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält der SKFM eine Zuwendung in Höhe von jährlich 90.000 €.
- (2) Die Zuwendung wird um die vom Kreis Mettmann für den Personenkreis der Erwerbsfähigen nach SGB II mit dem SKFM jeweils vereinbarte jährliche Zuwendung gekürzt.
- (3) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, Basis 31.12.2000 = 100 Punkte, um mehr als 10 Punkte, so hat der SKFM bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index –bezogen auf den letzten Stand der Anpassung - erneut um mehr als 10 Punkte verändert hat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Für den SKFM:

Günter Scheib
Bürgermeister

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

.....

**Vereinbarung
über die Durchführung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige
gem. § 17 Abs. 2 SGB II**

zwischen

dem Kreis Mettmann
- kommunaler Träger der ARGE ME-aktiv -
nachstehend "Kreis" genannt,

und

der/dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V.,
- Träger/in der Schuldnerberatungsstelle in 40721 Hilden -
nachstehend "SKFM Hilden" genannt.

Präambel:

Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer kreiseinheitlichen Praxis der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige im Sinne des SGB II.

Überschuldungen stellen bei eingetretener Arbeitslosigkeit ein erhebliches Vermittlungsproblem dar. Es gilt daher, die in der Schuldnerberatung vorhandene, fachliche Kompetenz mit den bewährten Konzepten bei der Entwicklung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit einzubeziehen und für die Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nutzbar zu machen. Die Schuldnerberatung hat eine wichtige und oft unverzichtbare Funktion bei Entschuldungsprozessen. Sie kann dazu beitragen, Arbeitslosigkeit und damit alle negativen Folgewirkungen für die Betroffenen wie für die sozialen Sicherungssysteme zu vermeiden.

Nach § 17 SGB II sollen die Träger der Leistungen eigene Dienste nicht neu schaffen, sondern auf geeignete Angebote Dritter zurückgreifen. Gemeinsam mit den im Kreis Mettmann ansässigen, bewährten Trägern der Schuldnerberatung wird daher eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung gestattet. Sie soll die erwerbsfähigen Hilfesuchenden soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen, eine Unterstützung bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten bieten und eine eigenverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Im Hinblick auf eine (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben unterstützt die Schuldnerberatung durch Regulierung und Ordnung der Überschuldungssituation die Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeit oder die Sicherung eines hierdurch gefährdeten Arbeitsplatzes.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu diesem Zweck zu einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Schuldnerberatung setzt eine Bewilligung der ARGE ME-aktiv im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung oder durch Bescheid voraus. Die Schuldnerberatung kann als flankierende Dienstleistung gem. § 16 Abs. 2 SGB II gewährt werden,

- a) zur Eingliederung in den Arbeitsprozess an überschuldete Personen, die Leistungen des SGB II erhalten (ALG II),
 - b) sowie an andere, überschuldete Personen zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit (§§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 SGB II), insbesondere an
 - Empfänger von Leistungen des SGB III (ALG I),
 - Erwerbstätige, die zum Erhalt ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Schuldenprobleme benötigen (präventive Eingliederungsleistung)
- (2) Als hilfebedürftig gilt eine Person/Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen nach Abzug der monatlichen Schuldverpflichtungen den Bedarf nach dem SGB II unterschreitet und sie der Schuldnerberatung bedarf, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu vermeiden.
- (3) Personen, die sich direkt an eine Schuldnerberatungsstelle wenden, können die Hilfe erhalten, wenn sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Abs. 1 und 2) gehören. Dies ist nach einer - rechtlich unverbindlichen - Vorprüfung durch die Beratungsstelle unverzüglich mit der ARGE ME-aktiv abzustimmen.

§ 2 Grundlagen für die Beratungstätigkeit

Der SKFM Hilden verpflichtet sich, bei der Schuldnerberatung die gesetzlichen Grundlagen des SGB II - nebst den ggf. ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des SGB I und des SGB X - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die Beratung nach den Inhalten der beigefügten Anlagen 1 (Grundsätze der Beratung) und 2 (Leistungsbeschreibung) durchzuführen.

§ 3 Strukturelle Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen

Für die Schuldnerberatungsstelle werden von der/dem SKFM Hilden folgende, strukturelle Mindeststandards zugesichert:

1. Einsatz von Fachkräften mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung,
2. regelmäßige kollegiale Fach- und Fallbesprechungen; ggfs. regelmäßige Teilnahme an Supervisionen; Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen,
3. fortwährende, fachliche Kooperation mit dem Kreis und der ARGE ME-aktiv,
4. ausreichender und geeigneter Büroraum mit zeitgemäßer Ausstattung (EDV, Internet, Telekommunikation etc.),
5. kundenorientierte Dienst- und Öffnungszeiten,
6. ordnungsgemäße Aktenführung, Dokumentation und Statistik.

§ 4 Zusammenarbeit mit der ARGE ME-aktiv

- (1) Die Schuldnerberatung erfolgt im Rahmen der durch das Fallmanagement mit den Leistungsberechtigten geschlossenen Eingliederungsvereinbarung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II. Personen, bei denen eine Überschuldung festgestellt und darüber hinaus prognostiziert wurde, dass dieses Vermittlungshindernis durch eine Schuldnerberatung behoben werden kann, werden von der ARGE ME-aktiv an die Schuldnerberatung verwiesen.
- (2) Zwischen der Schuldnerberatungsstelle und dem Fallmanager der ARGE ME-aktiv erfolgt eine enge Zusammenarbeit im Interesse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Näheres über das Verfahren und die Grundsätze der Zusammenarbeit werden von der ARGE ME-aktiv

und dem Kreis im Benehmen mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen noch festgelegt.

§ 5 Umfang der Schuldnerberatung

Der Umfang der Schuldnerberatung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 2. Es wird unterschieden zwischen

- der Basis- (Grund-) Beratung bis zu 5 Fachleistungsstunden,
- der Intensiv- (vertiefenden) Beratung bis zu 15 Fachleistungsstunden einschließlich der Basisberatung.

Hierunter fällt nicht die Durchführung von Insolvenzverfahren.

§ 6 Finanzierung

(1) Grundlagen:

Die Zuweisung an den Träger der Schuldnerberatungsstelle erfolgt im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung gestellten Mittel und auf weiterer Grundlage des vom Kreis festzulegenden Verteilungsschlüssels. Dieser richtet sich nach der zum Stichtag 31.12.2005 festgestellten Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und der Gesamteinwohnerzahlen im Kreis Mettmann im Verhältnis 50/50.

Im Falle der Verlängerung der Vereinbarung wird eine Anpassung der Mittel anhand der von den Schuldnerberatungsstellen bis Ende Juni 2007 vorgelegten Fallzahlen und der Beratungsergebnisse geprüft und für das nächste Jahr festgelegt.

Der Kreis gewährt der/dem SKFM Hilden für den Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12.2006 anteilig sowie für das Jahr 2007 einen Betrag in Höhe von jährlich höchstens 52.273,11 Euro für diese Schuldnerberatungsstelle. Dieser Summe liegen ca. 1000 Beratungen p.A. kreisweit zugrunde mit einem durchschnittlichen Umfang von je 10 Fachleistungsstunden; bei einem geringeren Beratungsumfang kann der vorgenannte Betrag vom Kreis entsprechend angepasst werden.

(2) Abrechnung / Fälligkeit:

Für die Zeit vom 01.10. bis zum 31.12.2006 erfolgt die Zahlung der anteilig für das letzte Quartal zustehenden Summe zum 01.10.2006. Ab Beginn des Jahres 2007 erfolgt eine vorschussweise, quartalsweise Zahlung spätestens zum 15. des ersten Monats eines Quartals. Voraussetzung für die Fälligkeit des jeweiligen Vorschusses ist die Vorlage entsprechender Nachweise der Leistungserbringung aus dem abgelaufenen Quartal an die Zentrale der ARGE ME-aktiv nach Quartalsende. Für den Fall, dass die Zahl der nachgewiesenen Beratungsleistungen des vorausgegangenen Quartals hinter der in Absatz 1, Satz 5, zugrundegelegten Anzahl zurückbleibt, behält der Kreis sich vor, die Höhe des Vorschusses entsprechend zu mindern. Eine eingehende Überprüfung durch den Kreis erfolgt binnen 6 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Eventuell festgestellte Überzahlungen sind binnen 14 Tagen nach ihrer schriftlichen Geltendmachung auszugleichen.

(3) Der SKFM Hilden ist auf Verlangen des Kreises verpflichtet, über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen Auskunft zu geben und eine Einsichtnahme des Kreises in die zugehörigen Verwaltungs- und Geschäftsvorgänge zu gestatten. (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

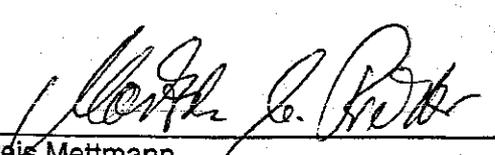
- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007. Nach Ablauf dieser Vereinbarung wird auf der Grundlage einer Auswertung des Zeitraumes vom 01.10. 2006 bis zum 30.06.2007 eine Vertragsverlängerung beiderseits angestrebt. Auf § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Beendigungstermin nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Salvatorische Klausel

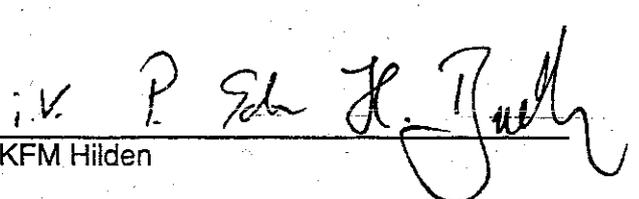
- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen ~~unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll.~~ Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Etwaige Lücken des Vertrages sollen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Schuldnerberatung durch Regelungen ausgefüllt werden, die dem am Nächsten kommen, wie es die Vertragspartner bestimmt hätten, wenn die Sachlage von ihnen bedacht worden wäre.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, sind in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Mettmann, den 14. September 2006

Mettmann, den 14. September 2006


Kreis Mettmann

Der Kreisdirektor


SKFM Hilden

Die Vorsitzende

<p align="center">Anlage 1 zur Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige i. S. des SGB II</p>

Grundsätze der Beratung

Sie sind zu beachten wenn Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird.

• Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit

Die Beratung findet in einem geschützten Rahmen statt. Die Beteiligung und Zustimmung des Ratsuchenden an allen Entscheidungen und Verfahren wird garantiert. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Ratsuchenden im Einzelfall werden keine Informationen an Dritte weitergegeben, weder über die Beratung als solche noch über die Inhalte der Beratung.

Eine Weitergabe von Informationen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung durch die ARGE ME-aktiv ist mit Einwilligung durch den Hilfesuchenden möglich.

• Freiwilligkeit

Die Ratsuchenden nehmen das Angebot einer ganzheitlich umfassenden Schuldnerberatung freiwillig an. Die Freiwilligkeit ergibt sich aus der unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung.

• Zielorientiertheit

Ziele, Schritte und Verfahren eines Beratungsprozesses werden zwischen Beratern und Ratsuchenden vereinbart und im weiteren durch den Prozessverlauf bestimmt. Ziele, Schritte und Verfahren müssen möglicherweise im Verlaufe eines Beratungsprozesses angepasst oder verändert werden.

Als grundsätzliche Handlungsorientierung gilt die Zielsetzung des SGB II.

• Nachvollziehbarkeit

Das Vorgehen der Berater muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der aktuellen Entwicklung des Fachgebietes bewegen.

• Ganzheitlichkeit

Schuldnerberatung berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge.

**Anlage 2 zur Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung für
Erwerbsfähige i. S. des SGB II**

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung SGB II

Einzelfallarbeit

Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

- Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
(auch: grundsätzliche Information zur Insolvenzordnung (InsO) und zum
Zwangsvollstreckungsrecht
- Beschreibung des Beratungszieles
- Erheben der psychosozialen Situation
- Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
(aus SGB II-Antrag)
- Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht ("Haushaltsplan")
- Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die
Schuldnerberatung
- Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin (gfls. Verweis
auf zuständige Geschäftsstelle der ARGE ME-aktiv)
- Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes
(Vereinbarung der weiteren Vorgehensweise, gfls. in Absprache mit dem
Fallmanager der ARGE ME-aktiv)

Vertiefende Beratung / Intensivberatung

Beratung und Hilfestellung/Unterstützung bei fehlendem oder geringem Selbsthilfe-
potential des EHB:

- bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
(Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung
des Pfändungsfreibetrages)
- bei der Reduzierung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos
- Regulierung der Schulden:
 - a) Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
 - b) Aktualisierung
 - c) Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen
 - d) Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des
Regulierungsplanes
- Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen

Psychosoziale Beratung im Rahmen des Beratungsprozesses

- Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
 - Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
 - Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
 - Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
 - Motivationsarbeit
 - Stärkung der Selbsthilfepotenziale
-

Umfang im Hinblick auf die Abgrenzung zur Psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 SGB II:

Die psychosoziale Beratung wird als Teil der Schuldnerberatung gesehen; eine Weiterleitung des Kunden zu einer psychosozialen Beratungsstelle soll erfolgen, sobald der Schwerpunkt der Beratung nicht (mehr) in der Schuldnerberatung, sondern im psychosozialen Bereich liegt.